

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

70 (15.11.1882)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 15. November 1882.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	
Nr. 67286. B. Erhebung von Krahnengebühren.	Nr. 67908. B. Maßregeln gegen die Reblaus.
Nr. 68056. B. Benützung von Billeten auf unrichtiger Route.	Nr. 67919. B. Verkehr mit Italien.
Nr. 68560. B. Verkehr via Gotthard.	Nr. 67960. B. Bayerisch-Hessischer Holztarif.
	Nr. 68054. B. Südböhr.-Ungarisch-Deutscher Verkehr.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 68237. B. Main-Neckarbahn-Saarbrücker Verkehr.
Nr. 68241. B. Beförderung von Leichen zc.	Nr. 68251. B. Rheinisch-Westfälisch-Badischer zc. Verkehr.
Nr. 68000. B. Erpreßgutverkehr mit der Main-Neckarbahn.	Nr. 68255. B. Verkehr Basel-Ostschweiz.
Nr. 67302. B. Hessisch-Württembergischer Verkehr.	Nr. 68336. B. Lieferfrist-Verlängerung.
Nr. 67837. B. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif.	Nr. 68578. B. Oesterr.-Ungarisch-Süddeutsch-Französischer Verkehr.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 67286. B. Erhebung von Krahnengebühren betreffend.

Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums der Finanzen erhält die Ziffer 3 der Nummer XI des Nebengebührentarifs (Abtheilung C des internen Gütertarifs) folgende Fassung:

„Wird bei dem dem Versender bezw. Empfänger obliegenden Aufladen oder Abladen ein der Bahn gehöriger Krahn benützt, so ist dafür zu entrichten . . . . für je 100 kg ein Betrag von 2 Pf.“

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 15. November d. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 7. November 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 68056. B. Benützung von Billeten auf unrichtiger Route betreffend.

Zum Rheinischen Verbandspersonentarif vom 1. Mai 1878, ist der Nachtrag XI erschienen, durch welchen die bisherigen Vorschriften in Betreff der Benützung von Billeten auf unrichtiger Route im Rheinischen Verbandsverkehr aufgehoben und mit Wirkung vom 1. November 1882 an durch folgende anderweite Bestimmungen ersetzt werden:

„Von diesem Tage an können Billete auf einer anderen als der vorgedruckten Route nur noch bei verfehltem Zugsanschluß und selbst da nur dann benutzt werden, wenn das Reiseziel auf der Hilfsroute früher zu erreichen ist, als mit dem nächsten fahrplanmäßigen Zuge der ursprünglichen Reiseroute. In solchen Fällen ist von dem Vorsteher der betreffenden Station die Verspätung auf dem Billet zu bescheinigen und das letztere mit dem Vermerk der Gültigkeit für die andere Route zu versehen. Ist bei Fortsetzung der Reise über die Hilfsroute die Benützung einer höheren Wagenklasse oder eines höher tarifirten Zuges nöthig, so greifen die Zusatzbestimmungen zu §. 11 des Betriebsreglements wegen Lösung von entsprechenden Zusatz-Billets zc. Platz. Sofern auf das bezügliche Billet Gepäck expedirt ist, ist auch der Garantieschein mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, ferner müssen die Gepäckstücke mit anderweiten entsprechenden Routenzetteln besetzt werden.“

„Derartige auf eine andere Route umgeänderte Billete und Gepäckscheine sind der bisherigen Instruction entsprechend zu notiren und zu rapportiren.“

Diese Bestimmungen treten auf den gleichen Zeitpunkt außer im Rheinischen, auch im Mitteldeutschen, Westdeutschen und Südwestdeutschen Verkehrsverkehr in Kraft, so daß dieselben von diesem Tage an gleichmäßig auf den gesammten Verkehr, welcher sich von Mainz und Frankfurt und weiterher nach rechts- und linksrheinisch gelegenen Stationen sowie nach der Schweiz und umgekehrt bewegt, Anwendung finden.

Diejenigen Dienststellen, welche sich im Besitze der beiden Instructionen über den Personenverkehr im Rheinischen Verband vom 15. September 1874 und für den Rheinisch-Schweizerischen Verkehr vom 1. April 1875 befinden, haben im §. 6 je den zweiten und dritten Absatz unter Verweisung auf obige neue Bestimmungen zu streichen.

Unsere Verfügung vom 30. Dezember 1874 Nr. 66117. B. (Verordnungs-Blatt Seite 336) ist hierdurch aufgehoben.

Die für den internen Verkehr gegebenen Bestimmungen bezüglich der Benützung von Billeten über verschiedene Routen (§. 49 der Personenerpeditionsinstruction) werden hierdurch nicht berührt; ferner unterliegt es nach wie vor keinem Anstande, auch Billete des directen Verkehrs, sofern solche überhaupt für die Badische Bahn gültig sind, rücksichtlich ihrer Benützung innerhalb des Badischen Bahnnetzes nach den internen Grundsätzen zu behandeln.

Karlsruhe, den 9. November 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 68560. B. Den Deutsch-Italienischen Güterverkehr via Gotthard betreffend.

Mit dem 22. November l. J. wird voraussichtlich die neue Bahnstrecke Cadenazzo = Pino Novara dem Betrieb übergeben, wodurch für den Güterverkehr mit einem größeren Theil Italiens via Gotthard eine weitere Abkürzung geschaffen wird. Diese Abkürzung berührt namentlich den Verkehr mit den Stationen der Linien Arona = Novara = Alessandria = Tortona = Novi = Genua und den westlich davon gelegenen Stationen sowie den Verkehr mit den Stationen der Linien Genua = Pisa = Rom = Neapel.

Mit der betreffenden Bahneröffnung, deren bestimmter Termin noch bekannt gegeben werden wird, treten die folgenden directen Gütertarife für die Route via Pino bezw. die dadurch erforderlichen Aenderungen des bestehenden Gotthardtarißes in Kraft:

1. Nachtrag I zu Theil III, enthaltend Aenderungen der Instradirung und Berichtigungen;
2. Theil IV, Tarif Tabellen für die Route via Pino enthaltend;
3. Ausnahmetarif für Kohlentransporte von Südwestdeutschen Stationen nach Italien via Chiasso und Pino;
4. Ausnahmetarif für Kohlentransporte vom Rheinisch-Westfälischen Gebiet nach Italien via Chiasso und Pino;
5. Nachtrag I zum Ausnahmetarif für Lebensmittel aus Italien, Tarif Tabellen via Pino enthaltend.

Außerdem gelangt ein sofort gültiger Nachtrag I zu den Instradirungsvorschriften für den Deutsch-Italienischen Güterverkehr via Gotthard nebst einer Uebersichtskarte mit der Maßgabe zur Einführung, daß die Instradirung via Pino erst von Eröffnung der betreffenden Bahnstrecke ab stattzufinden hat. Diejenigen Italienischen Stationen, nach und von welchen der Verkehr über Pino zu leiten ist, sind auf den Seiten 2, 3 und 4 des I. Nachtrages zu Theil III sowie des Theils IV durch Anführung des Buchstabens P in besonderer Rubrik verzeichnet.

Die Nachweisungen über die via Chiasso sowie jene über die via Pino abgefertigten Gütersendungen sind stets mit der betreffenden Routenbezeichnung zu versehen.

Den diesseitigen Dienststellen werden von den oben angeführten Drucksachen die nöthigen Exemplare sofort zugehen.

Karlsruhe, den 11. November 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

### Sonstige Bekanntmachungen.

Beförderung von Fahrzeugen etc.

Nr. 68241. B. Auf Seite 52 des internen Tarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden

Thieren sind die Stationen Eutingen, Heibelsheim und Karlsdorf zu streichen; dagegen ist auf der gleichen Seite die Station Klengen nachzutragen.

## Erpreßgutverkehr.

Nr. 68000. B. Es ist beabsichtigt, von dem Reglement und Tarif für die Beförderung von Erpreßgütern im Verkehr mit der Main-Neckarbahn vom 1. August 1877 eine Neuauflage zu veranstalten, in welcher die inzwischen eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen in Folge Eröffnung neuer Stationen und Bahnlinien berücksichtigt sind.

Zur Bemessung der Stärke dieser Auflage haben die Großb. Bahnämter innerhalb 14 Tagen anher anzuzeigen, ob und welche Anzahl Exemplare des bezeichneten Tarifs auf den einzelnen Stationen etwa zum Zwecke der unentgeltlichen Abgabe an die Interessenten erforderlich ist; die in Betracht kommenden Localstellen werden zu diesem Ende ihren Bedarf rechtzeitig dem vorgesetzten Bahnamente anmelden.

## Güterverkehr.

Nr. 67302. B. Im Hessisch-Württembergischen Güterverkehr ist für die Beförderung von Backsteinen und feuerfester Erde in Wagenladungen von 10 000 kg von Dülhofen nach Allmendingen via Ludwigshafen-Mannheim-Bretten ein directer Frachtsatz in der Höhe von 0,98 M. pro 100 kg mit sofortiger Gültigkeit in Kraft getreten.

Nr. 67837. B. In die Güterclassification der Reformtarife (Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I) ist unter der Position „Glas re.“ des Specialtarifs I der Zusatz aufzunehmen: „(Geschliffene Glastafeln für Schaulenster und Spiegelfenster scheiben gehören zu den allgemeinen Wagenladungsklassen)“.

Nr. 67908. B. Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ist einer Anzahl von Zollämtern die Befugniß zur Abfertigung der in Verfügung Nr. 65030. B. vom laufenden Jahr (Verordnungs-Blatt Seite 271) näher bezeichnete Pflanzensendungen ertheilt worden. Von denselben kommen für den Verkehr der diesseitigen Stationen folgende in Betracht: Eger, Passau, Simbach, Salzburg, Kufstein, Feldkirch und Bregenz.

Nr. 67919. B. Die Einfuhr von Feld- und Baumfrüchten nach Italien ist verboten.

Nr. 67960. B. An Stelle des Holzaußnahmetarifs vom 15. November 1880 zum Bayerisch-Hessischen Gütertarife ist mit Gültigkeit vom 1. November l. J. ein neuer Holzaußnahmetarif erschienen.

Nr. 68054. B. Zu dem Tarife für den Südbösterreichisch-Ungarisch-Deutschen Güterverkehr vom 1. Oktober l. J. ist die zweite Auflage der Instradierungs-Tabelle erschienen. Dieselbe wird den diesseitigen Dienststellen mit dem Bemerkten zugestellt, daß die erste Auflage wegen nöthig gewordener Berichtigungen nicht zur Ausgabe gelangte.

Nr. 63237. B. In dem mit Verfügung Nr. 54131. B. vom 23. September 1881 (Verordnungs-Blatt Nr. 51 von 1881) eingeführten Main-Neckarbahn-Saarbrücker Gütertarif vom 1. April 1881 sind unter II E (Kilometerzeiger) für die nachstehenden Relationen folgende anderweite Entfernungen einzusetzen:

	Bensheim	Darmstadt	Kilometer
Bingerbrück	96	—	
Conz	—	256	
Kreuznach	111	—	
Langenlonsheim	104	—	

Nr. 68251. B. In den Kohlentarifen für den Rheinisch-Westfälisch-Badischen r. Verkehr ist auf Seite 13 an Stelle von „Pörtingssiepen ver.“ zu setzen „Pörtingssiepen III (Heisinger Tiefbau)“.

Nr. 68255. B. Für die Beförderung von Mineralwasser in Wagenladungen von 5000 und 10000 kg, welches ab Ems und Niederkellers nach Basel Bad. Bahnhof gelangt und von da mit den Originalfrachtbrieffen nach Zürich weitergeht, treten mit alsbaldiger Wirkung folgende Reexpeditionstare in Kraft:

ab Basel nach Zürich	Für Wagenladungen von
	5000 kg 10 000 kg
pro 100 kg	cts. 94. 85.

Nr. 68336. B. In Folge der Unterbrechung des Verkehrs auf der Brennerroute und des dadurch bedingten Güterandrangs auf der Gotthardbahn ist die reglementarische Lieferfrist für Gütersendungen auf dieser Bahn bis auf Weiteres um 4 Tage verlängert worden.

Nr. 68578. B. In der diesseitigen Verfügung Nr. 66559 B. (Verordnungs-Blatt Nr. 67) ist statt 1. d. M. zu setzen: „10. d. M.“